

Checkliste Transport von Schusswaffen.

§ 12 Abs. (1), Ziffer 1b, 3b, 4 a und 5 sowie Abs. (3) Ziffer 2 Waffengesetz:

Es ist unbedingt danach zu verfahren!

- Der Beauftragte / Transporteur hat das **18. Lebensjahr vollendet**.
- Eine **Belehrung** des Beauftragten / Transporteurs ist zwingend notwendig.
- Der Berechtigte (Eigentümer) stellt die **Rückgabe** sicher. Zeit und Ort vereinbaren.
- Zur Sicherheit **müssen** die Transportauflagen von dem Beauftragten (Transporteur) unterschrieben werden, als **Nachweis für den Berechtigten (Verein oder Waffeneigentümer)**. Der Beauftragte sollte ein Vereinsmitglied sein, es reicht eine **einmalige Belehrung** mit Unterschrift aus. Diese **Belehrung** muss der Berechtigte (Eigentümer) **archivieren**.

Belehrung

Beauftragter:

Name, Vorname:

Die vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen im Rahmen des § 12 Abs. (1), Ziffer 1b, 3b, 4 a und 5 sowie Abs. (3) Ziffer 2 Waffengesetz. (Berechtigte = Eigentümer)

Belehrung:

1. Die Schusswaffe ist in einem verschlossenen Behälter oder verschlossenen Futteral zu transportieren.
2. Die Munition befindet sich nicht in den Magazinen oder in der Waffe.
3. Die Waffe und Munition ist an Dritte nicht weiterzugeben.
4. Der Transport ist nur auf dem direkten Weg zu transportieren.
5. Bei Verlust ist sofort der Eigentümer zu verständigen.
6. Restmunition ist dem Eigentümer zu übergeben.
7. Es sind keine Munitionsteile als Besitz zu behalten.
8. Die Waffe und Munition ist nach dem Schießen, gemäß dem Transportschein, dem Eigentümer zu übergeben.

Ort, Datum: ,

Unterschrift des Beauftragten (Transporteur)